

II-11880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

ANTRAG

No. 658.../A
 Präs.: 15. DEZ. 1993

der Abgeordneten Dr. Nowotny, Dr. Stummvoll
 und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundesaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, BGBl. Nr. 59, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 betreffend die Übernahme der Bundesaftung für die Konversion von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft (Verbundgesellschaft) und der Sondergesellschaften, BGBl. Nr. 59, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 6 lautet:

"Für Haftungen, die gemäß diesem Bundesgesetz ab 1. Dezember 1993 übernommen werden, ist vom Schuldner ein Entgelt von 0,2 v H pro Jahr, berechnet von dem jeweils ausstehenden Betrag an Kapital, an den Bund zu entrichten."

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf eine erste Lesung dem Finanzausschuss zuzuweisen.

Prof. Dr. [Signature] *Herrn [Signature]* *Herrn [Signature]* *Herrn [Signature]*
Vonucitauf

Begründung

Infolge der geänderten Eigentumsverhältnisse an den Gesellschaften des Verbundkonzerns (Teilprivatisierung der Verbundgesellschaft sowie Erwerb der Anteilsrechte des Bundes an Sondergesellschaften durch die Verbundgesellschaft) und bezugnehmend auf die Bestimmung des § 66 Abs.2 Z 3 BHG soll nunmehr ein Haftungsentgelt eingehoben werden.

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist in seiner Gesamtheit als eine Verfügung über Bundesvermögen im Sinne des Art. 42 Abs.5 B-VG anzusehen.